



Stans, 4. Oktober 2018

WEISUNG

Bildungsdirektion. Amt für Volksschulen und Sport. Lautgetreues Schreiben und Anwendung der Rechtschreibung

1 Sachverhalt

1.1 Mangelnde Orthographiekennntnisse von Schülerinnen und Schülern

In der Schweiz und in Deutschland wurden in der letzten Zeit die Rechtschreibleistungen vieler Schulabgängerinnen und -abgänger beanstandet. Kritik am lautgetreuen Schreiben wurde laut. In einigen Bundesländern wurde das lautgetreue Schreiben nach Jürgen Reichen (Lesen durch Schreiben; LdS) verboten, in anderen wird über ein Verbot diskutiert.

1.2 Auftrag

Die Bildungsdirektion beauftragte das Amt für Volksschulen und Sport im Herbst 2017, die Thematik des lautgetreuen Schreibens in einem Bericht darzulegen.

1.3 Bericht

Der nun vorliegende Bericht beschreibt den in Nidwalden praktizierten (Anfangs-)Schreibunterricht und die entsprechende Lehrpersonenausbildung an Pädagogischen Hochschulen. Mit Bezug auf empirische Studien und Expertenwissen wird zudem aufgezeigt, was die Erlangung einer angemessenen Rechtschreibekompetenz fördert, respektive hindert.

2 Erwägungen

2.1 Lautgetreues Schreiben im Lehrplan

Das lautgetreue Schreiben taucht im Lehrplan von 1993 erstmals als Grobziel für die 1. Klasse auf. Im Lehrplan 21 ist für den Zyklus 1 (Kindergarten bis Ende 2. Klasse) angegeben: „Die Schülerinnen und Schüler können Wörter lautlich segmentieren und verschrifteten Wörter daher lautlich vollständig, wenn auch nicht immer orthografisch korrekt.“ (LP 21, D.5.E.1)

Mit dem Lehrplan 21 bleibt die kantonale Hoheit über die Volksschule erhalten und die Kantone haben die Möglichkeit, diesen nach ihren Bedürfnissen anzupassen. Da bei Leistungsmessungen und aufgrund von Rückmeldungen mangelnde Orthographiekennntnisse der Schülerinnen und Schüler festgestellt wurden, sieht die Bildungsdirektion bei der Rechtschreibung Handlungsbedarf.

2.2 Anfangsschreibunterricht in Nidwalden

Den Schulkindern wird in Nidwalden in einem ersten Schritt das lautgetreue Schreiben beigebracht. Je nach deren kognitiver Entwicklung wird früher oder später auf korrekte Orthographie eingegangen. Bei einzelnen Schülerinnen und Schülern ist das bereits in den ersten Wochen der 1. Klasse der Fall, bei andern erst Ende der 1. Klasse. Entsprechend individuell ist der Zeitpunkt für die Einführung von Orthographieregeln. Spätestens in der 2. Klasse wird mit der Vermittlung von Rechtschreibnormen begonnen.

2.3 Fachdidaktik Deutsch an den Pädagogischen Hochschulen Luzern und Zug

Die Pädagogischen Hochschulen Luzern und Zug vertreten die Auffassung, dass nach Sicherung der Laut-Buchstabenzuordnung die Vermittlung von Rechtschreibnormen aufzunehmen ist.

2.4 Studien

Zahlreiche wissenschaftliche Studien untersuchten die Auswirkungen der Methode LdS und der alternativen synthetisch-analytischen Methode auf die Rechtschreibleistung. Es ergab sich keine klare Überlegenheit einer Methode. Allerdings erwies sich LdS für fremdsprachige Kinder und solche aus bildungsfernen Elternhäusern als hinderlich, während Legasthenikerinnen und Legastheniker davon profitierten.

Auch zeigte sich in empirischen Studien, dass die Leseförderung sich positiv auf die Rechtschreibleistungen auswirkt.

Weiter bestätigt die Hirnforschung, dass auch für die Rechtschreibung Wiederholungen für effektives Lernen zentral sind. Nur so werden die gegebenen Normen im Langzeitspeicher des Hirns konsolidiert.

Experten zufolge sollte das rein lautgetreue Schreiben in der Regel nicht mehr als ein Jahr umfassen, wobei die individuellen Voraussetzungen der Kinder zu berücksichtigen sind.

2.5 Unterstützung der Kinder durch Eltern

Viele Eltern unterstützen ihre Kinder – vor allem in den ersten Jahren der Primarschule – bei den Hausaufgaben. Es steht den Eltern frei und liegt in ihrer Kompetenz, die Kinder zu Hause auf Orthographiefehler aufmerksam zu machen und sie falsch geschriebene Wörter korrigieren zu lassen.

3 Weisung

1. Die Nidwaldner Lehrpersonen werden angewiesen, das lautgetreue Schreiben nur als ersten Schritt in der 1. Klasse zuzulassen, wobei die individuellen Voraussetzungen der Lernenden zu berücksichtigen sind.
2. Sobald eine Schülerin oder ein Schüler die Laut-Buchstabenzuordnung verstanden hat, sind ihr oder ihm Rechtschreibnormen zu vermitteln. Spätestens ab der 2. Klasse sollen die Lernenden die korrekte Rechtschreibung anwenden.
3. Während der gesamten obligatorischen Schulzeit ist die Rechtschreibe- und Lesekompetenz fächerübergreifend und mittels methodisch-didaktisch geeigneter Massnahmen zu fördern.

4. Die mit der Studentafel 2017 zusätzlich gesprochenen Deutschlektionen an der Primarschule sind explizit für das Üben und Vertiefen der Rechtschreibe- und Lesekompetenz zu nutzen.
5. Für die Umsetzung der Weisung sind die Schulleitungen verantwortlich und für die Überprüfung das Amt für Volksschulen und Sport.

BILDUNGSDIREKTION



Res Schmid
Bildungsdirektor



Mitteilung an:

- Schulpräsidien
- Schulleitungen
- Koordinationsgruppen aller Zyklen
- Amt für Volksschulen und Sport
- Direktionssekretariat Bildungsdirektion

